



**BEZIRKSGERICHT HERNALS
DIE VORSTEHERIN**

201 Jv 941/26p-1

Alle Personen, die das **Gerichtsgebäude betreten**, unterliegen den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und der nachstehenden

Hausordnung des Bezirksgerichtes Hernals

- 1) Das **Hausrecht** kommt der Vorsteherin des Bezirksgerichtes zu. In ihrer Abwesenheit wird es von ihren Vertreter:innen ausgeübt. Sind auch diese abwesend, steht die Befugnis der dienstältesten Richterin zu.
- 2) Die Ausübung der **Sitzungspolizei** während und am Ort einer Verhandlung obliegt den zuständigen Verhandlungsleiter:innen.
- 3) Das Betreten des Gebäudes mit **Waffen** ist **verboten**. Als Waffe gelten besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstände. Was als solcher Gegenstand anzusehen ist, bleibt im Einzelfall der Beurteilung der Vorsteherin bzw. der von ihr beauftragten Personen überlassen.
Davon ausgenommen sind Personen, die zum Tragen von Waffen verpflichtet sind (Justizwache, Polizei, Zollwache).
- 4) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, haben sich über Aufforderung eines Kontrollorgans einer **Sicherheitskontrolle** zu unterziehen (§ 3 GOG). Den Anordnungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

5) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen gefundene Waffe zu übergeben, sind aus dem Gerichtsgebäude zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Nötigenfalls darf die Verweisung durch Anwendung **unmittelbarer Zwangsgewalt** nach Maßgabe des § 5 Abs 2 GOG erfolgen. Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstands Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

6) Wer aus dem Gerichtsgebäude verwiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu übergeben und deshalb an seiner Rechtsverfolgung oder -verteidigung gehindert wurde, ist als **unentschuldig säumig** anzusehen (§ 7 GOG).

7) Das Betreten des Gerichtes mit **sonstigen gefährlichen** Gegenständen oder Substanzen, insbesondere explosiven, leicht brennbaren, ätzenden oder giftigen Substanzen, ist verboten. Die Einbringung von **e-Scootern, e-Bikes** und vergleichbaren Geräten in das Gerichtsgebäude ist untersagt (Erlass des BMJ, GZ: 2025-0.764.116). Wer sich dem widersetzt oder eine solche Sache heimlich in das Gericht eingebracht hat, ist des Gerichtes zu verweisen.

8) Über die allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen hinaus können aus besonderem Anlass **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden, wie insbesondere:

- Personen- oder Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG)
- ein Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder der Auftrag an bestimmte Personen, das Gerichtsgebäude zu verlassen (Hausverbote)
- das Gestatten des Zugangs in das Gerichtsgebäude nur unter der Bedingung des Vorweisens eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität.

9) Es ist **verboten**, seine **Gesichtszüge** durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise **zu verhüllen oder zu verbergen**, dass sie nicht mehr erkennbar sind (BGBl I Nr. 68/2017). Wer sich diesem Verbot widersetzt, hat sich durch ein

geeignetes Personaldokument auszuweisen. Die Personalien sind der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes bekannt zu geben. Wer sich weigert, seine Personalien feststellen zu lassen oder die Verhüllung zwecks Überprüfung der Umgehung eines Hausverbotes zu entfernen, ist des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

10) Alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse sind der Geschäftsstelle der Vorsteherin des Bezirksgerichtes **ohne Verzug zu melden**.

11) Im Falle eines **Alarmes** ist das Gerichtsgebäude **sofort zu verlassen**. Dabei sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benützen. Das Benützen der Aufzüge ist verboten. Den Anweisungen der Sicherheits- und Brandschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

12) Wer den **Dienstbetrieb nachhaltig stört** oder den **Anstand gröblich verletzt**, kann des Hauses verwiesen werden.

13) Die Mitnahme von **Tieren** ist ohne Zustimmung der Vorsteherin des Bezirksgerichtes untersagt. Davon ausgenommen sind Diensthunde und Assistenzhunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz.

14) **Fernseh- und Hörfunkaufnahmen** und – übertragungen sowie **Film- und Fotoaufnahmen** von **Gerichtsverhandlungen** sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO). Im Übrigen sind die sitzungspolizeilichen Maßnahmen der Verhandlungsleiter:innen zu beachten.

Außerhalb von Gerichtsverhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Gericht zu Zwecken der medialen Verbreitung nur mit Zustimmung der Vorsteherin des Bezirksgerichtes zulässig.

15) In allen Räumen des Gerichtsgebäudes ist das **Rauchen verboten**; das gilt auch für E-Zigaretten, Vaporiser und Ähnliches.

Bezirksgericht Hernals
Mag^a. Maria Hartel, Gerichtsvorsteherin

 SIGNATUR	Unterzeichnet von	Mag. Maria Hartel
	Datum	05.08.2026
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	